

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 12

(für das Plangebiet nördlich der Pürgler Straße; Flurnummern: 1455 (Tfl.), 1256, 1457 (Tfl.), 1475 (Tfl.), 1939 (Tfl.) und 2241 (Tfl.) der Gemarkung Elisabethszell)

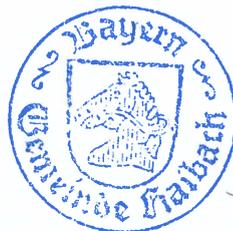
Mit Bescheid vom 08.04.2022, Az: 23-610, hat das Landratsamt Straubing-Bogen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haibach durch Deckblatt Nr. 12 für das oben angegebene Gebiet genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 12 wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 1, Schulstr. 1, 94353 Haibach, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntgemacht am 02.05.2022
durch Aushang an den
Amtstafeln Haibach und Elisabethszell
sowie am Rathaus und auf der
Homepage der Gemeinde Haibach
(www.haibach-elisabethszell.de)



Haibach, 02.05.2022

Fritz Schötz

1. Bürgermeister

Abgenommen am: